



Hygienekonzept für die Hallennutzung zu Trainingszwecken des TTV Königstein e.V. Gültig ab 27.07.2020

I. Allgemeines

Das folgende Konzept richtet sich nach den Regelungen, welche im Zusammenhang mit der Einhaltung der staatlichen Vorgaben bzw. der Vorgaben der Kommune und des Fachverbandes stehen, insbesondere für die Nutzung von Sportstätten zu Trainings- und Wettkampfszwecken.

Unbedingt einzuhalten sind daher die Regelungen, welche in der jeweils aktuellen Fassung

- **der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)**
- **der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**
- **des COVID-19 Schutz- und Handlungskonzepts des Deutschen Tischtennis Bundes (DTTB)**

gelten.

Die Zuständigkeit zur Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen liegt beim Verein. Verstöße gegen die geltenden Vorgaben können mit Bußgeldern und anderen Strafen für den Verein von der jeweils zuständigen Stelle geahndet werden.

II. Maßnahmen

Aufgrund der in Punkt I. genannten Vorschriften, trifft der Verein folgende Hygienemaßnahmen für die Hallennutzung:

1. Es befinden sich maximal 16 Personen in der Sportstätte, nachfolgend Turnhalle genannt, welche aktiv an den 4 Tischen tätig sind und sich außerhalb des Spielfeldes in der Turnhalle befinden.
2. Beim Jugendtraining wird die Höchstzahl ebenfalls auf maximal 16 Personen erweitert.
3. Umkleieräume und Duschen sind nicht zu benutzen. Alle Personen werden daher aufgefordert, zum Training in Trainingsbekleidung zu erscheinen.
4. Die Hände sind von jedem vor und nach dem Aufbau der Tische gründlich zu waschen.
5. Nach dem Ende des Trainings werden Tische und Bälle sowie die Spielfläche gründlich gesäubert und die Turnhalle ausreichend gelüftet. Dafür stellt der Verein entsprechende Mittel bereit (Desinfektionsmittel, Reinigungstücher).
6. Alle Trainingsteilnehmer werden dokumentiert, um Nachverfolgungen zu ermöglichen. Dafür werden Listen erstellt, welche dann bei einem der Hygiene-Beauftragten vorzulegen sind und zur Dokumentation aufbewahrt werden.
7. Der Verein benennt 2 Hygiene-Beauftragte: Max Michel und Tom Herschmann.
8. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu wahren.



III. Einhaltung der Maßnahmen

Die in Punkt II. genannten Maßnahmen sind ohne Ausnahme von allen Personen, die sich zu Trainingszwecken in der Turnhalle aufhalten, einzuhalten. Den vom Verein ernannten Hygiene-Beauftragten obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Maßnahmen. Im Falle eines Verstoßes entscheiden die Hygiene-Beauftragten über die Festsetzung weiterer Maßnahmen. Bei mehrfachen Verstößen können Ausschlüsse vom Trainingsbetrieb erteilt werden bzw. kann der Trainingsbetrieb bei einem schwerwiegenden Verstoß auch gänzlich eingestellt werden.

Alle Maßnahmen werden in der Turnhalle ausgehängen. Die Anwesenheitslisten werden ausgelegt und an die Hygiene-Beauftragten als Nachweis übergeben, von diesen zur Kenntnis genommen und zur Nachverfolgung chronologisch aufbewahrt.

IV. Nachverfolgung

Die Teilnehmerlisten, welche nach jedem Training von jedem Trainingsteilnehmer auszufüllen sind, dienen ausschließlich der Dokumentation und werden als Nachweise geführt. Im Ausnahmefall können diese zur Kontaktverfolgung genutzt werden. Die Listen werden 6 Wochen aufbewahrt und mit dem Ablauf dieses Zeitraumes zertifiziert entsorgt.